

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Abzugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neostadtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeitzeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Nahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 14

Sonnabend, den 6. April

1918

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 3. April 1918.

Bekämpfung der Schädlinge an den Obstbäumen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bei der hohen Bedeutung des Ertrages der Obsterte für die Ernährung im Kriege ist es von größter Bedeutung, die Bekämpfung der Schädlinge an den Obstbäumen allgemein und nachdrücklich durchzuführen.

Jeder Besitzer von Obstbäumen erhält deshalb hiermit Aufforderung, für unverzügliche und sorgfältige Bekämpfung der Obstbaumschädlinge besorgt zu sein.

Zu widerhandlungen werden, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Auf die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft über die Blutlaus vom 17. November 1917 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 318) wird nochmals hingewiesen.

In jeder Gemeinde wird eine Person bestimmt werden, die über die wirksame Vertilgung der Obstbaumschädlinge Rat erteilt und die Bekämpfung überwachen wird. Nähere Bestimmungen hierüber werden von den Gemeindebehörden getroffen und bekanntgemacht werden. Nr. 51a G. O. Chemnitz, den 18. Februar 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Vertrauensmänner jeden Orts sind in den obengenannten Verwaltungen zu erfahren.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff,
am 3. April 1918.

Beförderung von Kartoffeln aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich Limbach.

Zufolge Anordnung der Reichskartoffelstelle wird unter Aufhebung von § 6 der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 18. September 1917 — 1416 K. V. — (Chemnitzer Tageblatt Nr. 261 vom 22. September 1917) folgendes bestimmt:

§ 1.
Jegliche Verfrachtung von Kartoffeln, gleichgültig ob Speise-, Futter-, Fabrik- oder Saatkartoffeln, wird gleichgültig, ob der Versand in ganzen Wagenladungen oder im Stückgutverkehr stattfindet, darf nur auf Grund eines vom **Kommunalleverband** abgetempelten Frachtbriefes erfolgen.

§ 2.
Die Frachtbriefe sind, ausgefüllt unter Angabe der vollständigen Anschrift des Empfängers, sowie der in Kilogramm ausgebrückten Menge, die zur Verfrachtung bestimmt ist, vom Versender zunächst der Gemeindebehörde vorzulegen, die sie dann der Amtshauptmannschaft mit einer Bescheinigung darüber vorreicht, daß entweder Absatzkarte C der Landeskartoffelkarte oder Saatkarten vorgelegt worden sind und daß die Ausfuhr unbedenklich erscheint.

§ 3.
Im übrigen wird eingeschärft, daß jede Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft einschließlich Limbach, also auch der Versand von Kartoffeln anders als mit der Bahn, S. B. mit Geschirr nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zulässig ist, soweit es sich nicht um Saatkartoffeln handelt, die auf Absatzkarte der Landeskartoffelkarte bezogen werden (vgl. § 9 der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 19. September 1917 — 1417 K. V. — (Chemnitzer Tageblatt Nr. 261 vom 22. September 1917)).

§ 4.
Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nr. 413 K. V. Chemnitz, am 30. März 1918.

Der Kommunalleverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Verbot des Abschießens von Tauben.

Der vielfach noch immer stattfindende Abschuss von Brieftauben muß unter allen Umständen untersagt werden. Deshalb wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, Tauben irgendwelcher Art abzuschießen.

Das Verbot gilt auch, wenn Taubenperren vom städt. Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet sind. Das Verbot bezieht sich auch auf das Abschießen von Tauben auf dem eigenen Grundstück und ist in einem Jagdverbot innerhalb seines Jagdbezirkes.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am Sonntag Quasimodogeniti, den 7. April, Vorm. 1/9 Uhr
Wochengottesdienst: Hilfspastoral Schwärze.
Vorm. 11 Uhr Unterredung für die Jünglinge: Derselbe.
Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.
Mittwoch Abend 8 Uhr Kriegsbefund: Hilfspastoral Schwärze.
Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenerverein, Abend 8 Uhr
Mädchenb. d. A. M.
Amtswoche: Farrer Rein.

Parochie Rabenstein.

Am Sonntag Quasimodogeniti, 7. April, Vorm. 1/8 Uhr
Christenlehre mit den Jungfrauen: Farrer Kirchbach.
Vorm. 9 Uhr Predigt mit Beichte und heil. Abendmahl: Derselbe.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins mit Aufnahme der Neukonfirmanden.
Montag, 8. April, Abends 8 Uhr religiöser Vortrag im Gasthof „Zum weißen Adler“, Pastor Rebenitsch-Dresden über: „Der schwerste Kampf“.
Mittwoch, 10. April, Abends 8 Uhr ev. Jungfrauenverein
12. Abteil.
Donnerstag, 11. April, 8 Uhr Kindergottesdienstvorbereitung: Farrer Kirchbach.
Freitag, 12. April, Kriegsbefund mit Beichte und heil. Abendmahl: Derselbe.
Wochenamt: Derselbe.

Rabenstein. Zu Gunsten der Gemeindebibliothek fand am 1. Osterfesttag im Gasthof zum „Weißen Adler“ ein aus besuchter Vaterländischer Abend statt. Er war veranstaltet unter Leitung von Herrn Oberl. Kantor Schönher von dem Männergesangsverein und Kirchenchor zu Rabenstein. Der Männergesangsverein und der Kirchenchor brachten wohlklingende gemischte Chöre und Frauenchöre zum Vortrag.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden und Leipzig, am 23. März 1918.

Stello. Generalkommando XII. und XIX. A. A.
Die kommandierenden Generale.
v. Schweinitz. Götz v. Dlenbuseu. Nr. 1077 P. Z./18.

Schule zu Reichenbrand.

Die Aufnahme der Schulanfänger erfolgt

Dienstag, den 9. April, vorm. 11 Uhr

im Schulsaal.

Reichenbrand, am 5. April 1918.

Siegel, Schuldirektor.

Schule zu Siegmars.

Die Aufnahme der für Ostern angemeldeten Schüler erfolgt **Montag, den 8. April, nachm. 2 Uhr**, und zwar die der Knaben in Klassenzimmer Nr. 5, die der Mädchen in Zimmer Nr. 6.

Die Schulleitung.
J. W. Oberl. Krause.

Schulgeldzettel.

Nachdem die Austragung der Schulgeldzettel für laufendes Jahr im allgemeinen beendet ist, werden alle diejenigen aufgefordert, die Kinder zur Schule schicken, aber einen Zettel noch nicht erhalten haben, sich **umgehend** bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Siegmars, 5. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Brandversicherungsbeiträge.

Der 1. Termin Brandversicherungsbeiträge 1918 ist bis längstens den

10. April 1918

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 5. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Gefunden: 1 Handwagen.

Siegmars, den 5. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Schule Rabenstein.

Montag, den 8. April, vorm. 7 Uhr, Anmeldung der Schulklassen zur Fortbildungsschule in Zimmer 5.

Montag, den 8. April, nachm. 2 Uhr, Aufnahme der Neulinge. Taten dürfen weder in, noch vor der Schule verteilt werden.

Direktor Steinbrück.

Milchkarten-Ausgabe in Rabenstein

erfolgt

Freitag, den 12. April 1918

im hiesigen Rathaus, Zimmer 5, in der städtischen Metzfe.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. April 1918.

Brandversicherungsbeiträge und Reichsstempelabgabe.

Der 1. Termin der Brandversicherungsbeiträge ist bereits am 1. April d. J. fällig gewesen. Es wird aufgefordert, diese Steuern **unmehrer ungesäumt** und bis **spätestens den 10. d. M.** zu entrichten, da dann das **Rahn- und Beitragsverfahren** beginnt und die Säumigen die dadurch entstehenden, nicht unerheblichen Kosten sich selbst zuschreiben haben würden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. April 1918.

Kriegsküche Rabenstein.

Speisemarken für nächste Woche werden **Sonntag, den 7. April**, vormittags von 10—12 Uhr in der Küche ausgegeben.

Die Verwaltung.

Als Gemeindevorstand für Kottluff ist an Stelle des verzogenen Gemeindevorstandes **Geißler** Herr Gemeindevorstand **Schmalz** heute vom Rgl. Amtsgericht Chemnitz in **Wißigt** genommen worden. **Kottluff**, am 27. März 1918.

Der Gemeinderat.

der Jugend unseres Ortes eine öffentliche Abendunterhaltung im Gasthaus zum „Grünen Tal“ abzuhalten. Der gesamte Ueberfluß soll je zur Hälfte dem Jugend- und Heimatbund zufließen. Die bewährte Spielleitung und vorzüglichen dramatischen Kräfte dieses Vereins gewährleisten einen gemischten Abend und dürfte dieser Veranstaltung ein volles Haus beschieden sein.

**Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte, helft dem Heere!**

Reichenbrand. Bei der hiesigen Gemeindefarbkasse erfolgten im März d. J. 275 Einzahlungen im Betrage von 5833 Mark 60 Pf., 86 Rückzahlungen im Betrage von 28185 Mark 41 Pf. Die Gesamteinnahme betrug 182435 Mark 31 Pf., die Gesamtausgabe 179174 Mark 25 Pf. und der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats 2721 Mark 06 Pf. Der gesamte Geldumsatz im Monat März belief sich auf 362149 Mark 56 Pf.

Rabenstein. Bei der hiesigen Gemeinde-Sparkasse wurden im Monat März 1918 344 Einzahlungen im Betrage von 38370 Mark 23 Pf. geleistet; dagegen erfolgten 99 Rückzahlungen im Betrage von 21672 Mark 44 Pf. Geöffnet wurden 22 neue Konten. Die Gesamteinnahme betrug 92065 Mark 72 Pf., die Gesamtausgabe 86677 Mark — Pf. und der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats 14325 Mark 96 Pf. Der gesamte Geldumsatz im Monat März belief sich auf 179342 Mark 72 Pf.

Zeichnet 8. Deutsche Kriegs-anleihe!